

**Arbeitsblatt: Bescheinigung von öffentlichen Ausgaben in Österreich**

<i>EFRE berechnet in % der...</i>		
	<i>... Gesamtausgaben</i>	<i>... öffentlichen Ausgaben</i>
<p><b>A. Öffentliche Begünstigte</b>                      = „Öffentliche Auftraggeber“ gemäß Artikel 1 (9) Richtlinie                      2008/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, das sind...                      „(...) der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.                      Als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gilt jede Einrichtung, die                      a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,                      b) Rechtspersönlichkeit besitzt und                      c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.</p> <p><b>Öffentliche Ausgaben = gesamte zuschussfähige Ausgaben</b></p> <p>↳ Ausgaben für den Ankauf externer Güter und Dienstleistungen müssen den Anforderungen des (nationalen und EU) Rechts zum <b>öffentlichen Auftragswesen</b> genügen.</p> <p>↳ Grundsätzlich könnten die Regeln für staatliche Beihilfen auch anwendbar sein, wenn die geförderte öffentliche Tätigkeit im Wettbewerb steht (in den meisten Fällen nicht sehr wahrscheinlich)                      -&gt; im Zweifelsfalle muss dies durch die Verwaltungsbehörde des Programms und die nationalen Behörden bei der Ausstellung der Förderverträge geprüft werden.</p>	<p><b>Zu bescheinigender Betrag:</b> gesamte zuschussfähige Ausgaben = öffentliche Ausgaben</p>	<p><b>Zu bescheinigender Betrag:</b> öffentliche Ausgaben = gesamte zuschussfähige Ausgaben</p>

EFRE berechnet in % der ...		
	... Gesamtausgaben	... öffentlichen Ausgaben
<p><b>B. Private Begünstigte</b> = sonstige Begünstigte</p> <p><b>Öffentliche Ausgaben = EFRE + korrespondierende nationale öffentliche Kofinanzierungen</b> (Förderungen zur Finanzierung der Kosten privater Begünstigter)</p> <p>Öffentliche Ausgaben/Kofinanzierung + private Kofinanzierung (falls erforderlich) = Gesamtfinanzierung = Gesamtausgaben</p> <p>↪ Kommerzielle Tätigkeiten fallen wahrscheinlich unter die <b>EU Regeln für staatliche Beihilfen</b> -&gt; Die programmverwaltenden Stellen und die nationalen Behörden müssen bei der Ausstellung der Förderverträge prüfen, ob das Beihilfenrecht anwendbar sind und (falls ja) ob die gesamte öffentliche Kofinanzierung (EFRE + national) innerhalb der jeweils für die betreffende Region, den Begünstigten und das Vorhaben geltenden Beihilfenobergrenzen liegt.</p> <p>↪ Das Vergaberecht kommt nicht zur Anwendung - es sei denn, die programmspezifischen Richtlinien sehen dessen Anwendung (ganz oder in Teilen) auch für Private ausdrücklich vor; dies muss den Projektpartnern im Wege des EFRE Subsidy Contract (MA-LP) und des Partnership Agreements (LP-PP) förmlich überbunden werden.</p>	<p><b>Zu bescheinigender Betrag:</b> gesamte zuschussfähige Ausgaben</p> <p>(Information über öffentlichen Kofinanzierung = optional)</p>	<p><b>Nationale öffentliche Kofinanzierung</b> (zusätzlich zu EFRE) = <b>verpflichtend</b></p> <p>Prüfungen gemäß Art. 60 lit. b der Verordnung Nr. 1083/2006 („First Level Control“ - FLC) für diesen Typ von Begünstigten werden in Österreich durchgeführt –</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von jener Behörde, die für die Prüfung der nationalen Kofinanzierung zuständig ist, wenn es sich um eine Bundes- oder Landesförderung handelt;</li> <li>- vom Bundeskanzleramt, wenn die öffentliche Kofinanzierung von einer anderen öffentlichen Stelle gewährt wird</li> </ul> <p><b>Zu bescheinigende Beträge:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Gesamtausgaben</u>, die den <u>Förderfähigkeitsregeln</u> entsprechen <u>und</u></li> <li>2. <u>öffentliche Kofinanzierung</u> (EFRE + national, entsprechend den Anteilen, die im EFRE- Fördervertrag festgelegt sind), fällig und definitiv zur Auszahlung veranlasst (d.h. kein Ermessen zur Änderung der nationalen öffentlichen Kofinanzierung); zumindest für die <u>abschließende Bescheinigung</u> bei Projektabschluss hat die FLC zu bescheinigen, dass die gesamte nationale öffentliche Kofinanzierung auch <u>tatsächlich ausbezahlt</u> wurde.</li> </ol>